

INFORMATIONEN- VERANSTALTUNG

- Für Ratsmitglieder -

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**



ABLAUFPLAN

- I. Vorstellung des Ratsbüros
- II. Rechte und Pflichten von Ratsmitgliedern
- III. Ablauf einer Ratssitzung
- IV. Ablauf der Konstituierenden Ratssitzung
- V. Vorstellung des Ratsinformationssystems
- VI. Entschädigung der Mandatsträger
- VII. Allgemeine Informationen
- VIII. Fragestunde

I. VORSTELLUNG DES RATSBÜROS

II. RECHTE UND PFLICHTEN

RECHTE

- ❖ Einzelnutzbare Rechte
- ❖ Sozialnutzbare Rechte

PFLICHTEN

- ❖ Allgemeine Treuepflicht
- ❖ Besondere Treuepflicht

RECHTE
-
EINZELNUTZBARE
RECHTE

Beteiligungsrechte

Auskunftsrecht

Akteneinsichtsrecht

Mitgliedschaftsrecht

Entschädigungsrechte

Recht auf ungestörte
Mandatsausübung

Aufwands-
entschädigung

Verdienstausfall

Etc.

RECHTE
-
SOZIALNUTZBARE
RECHTE

Einberufungsrecht

Bestimmungsrecht der
Tagesordnung

Bestimmungsrecht der
Abstimmung

Akteneinsichtsrecht

Einspruchsrecht
(Ausschussbeschlüsse)

PLICHTEN

Allgemeine Treuepflicht

Besondere Treuepflicht

Verschwiegenheitspflicht

Mitwirkungsenthaltungspflicht

Vertretungsverbot

Pflicht zur Offenbarung
persönlicher und
wirtschaftlicher Verhältnisse

III. ABLAUF EINER RATSSITZUNG



1. Übersicht und rechtliche Grundlagen



2. Einreichung von Vorlagen

1. ÜBERSICHT UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Einberufung und Allgemeines

- Der Rat ist durch den / die Oberbürgermeister*in schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag einzuberufen [§47 (2) GO NRW i.V.m. §2 (1) GeschO]
- Ratssitzungen enden spätestens um 23.00 Uhr [§2 (4) GeschO] wobei begonnene Tagesordnungspunkte (TOPs) noch zu Ende beraten werden
- Der Rat kann eine Verlängerung mehrheitlich beschließen
- Bei noch nicht beratenden TOPs wird auf den Sitzungstag folgenden Montag ab 20.00 Uhr einberufen

ÜBERSICHT UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlagen:

- **Geschäftsordnung:**
 - enthält die Gesamtheit der für den Rat und dessen Ausschüsse relevanten Richtlinien und Regeln
- **Hauptsatzung:**
 - ist eine Satzung einer kommunalen Gebietskörperschaft und enthält u.a. Regelungen über die Verfassung und Organisation der Verwaltung
- **Zuständigkeitsordnung:**
 - hieraus ergeben sich die jeweiligen Zuständigkeiten (Beschluss, Empfehlung, Anregung, etc.) der einzelnen Ausschüsse

ÜBERSICHT UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Redezeit

- Gem. §13 (5) GeschO kann die Redezeit durch Beschluss des Rates festgesetzt werden.
- Hierzu wurde am 17.09.2015 folgender Beschluss gefasst:
 - Fraktionen mit 20 oder mehr Stadtverordneten: **10 Minuten pro TOP**
 - Fraktionen mit 10 oder mehr Stadtverordneten: **8 Minuten pro TOP**
 - Fraktionen mit mehr als 5 Stadtverordneten: **6 Minuten pro TOP**
 - Alle anderen Fraktionen: **4 Minuten pro TOP**
 - Gruppierungen oder Einzelstadtverordnete: **3 Minuten pro TOP**
- Bei Anträgen, die in keinem Fachausschuss vorberaten worden sind, wird dem Antragsteller eine **zusätzliche** Redezeit von **2 Minuten** eingeräumt

I. ÜBERSICHT UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- TAGESORDNUNG -

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde
- 2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschriften über die öffentliche Sitzung des Rates
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 5 Beschlüsse
- 6 Anträge
- 7 Mitteilungen
- 8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Fragestunde nichtöffentlich
- 10 Anerkennung der nichtöffentlichen Tagesordnung
- 11 Genehmigung der Niederschriften über die nichtöffentliche Sitzung des Rates
- 12 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 13 Beschlüsse
- 14 Anträge
- 15 Mitteilungen
- 16 Aktuelle Informationen der Verwaltung

TAGES- ORDNUNG

I. Fragestunde

- Gem. §11 (1) GeschO kann vor jeder Sitzung des Rates eine Fragestunde für Große Anfragen stattfinden
- Die Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten. Reichen 60 Minuten nicht aus, so wird jeder Fraktion, die noch nicht in einer ersten Runde gesprochen hat, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben
- ebenfalls kann die Fragestunde nach Ablauf der 60 Minuten am Ende der öffentlichen Sitzung fortgesetzt werden
- Große Anfragen können von Fraktionen oder mind. 4 Stadtverordneten spätestens am 21. Tag vor dem Sitzungstag an den OB gerichtet werden [§11 (2) GeschO]

Kleine Anfragen

- Nach §12 GeschO besteht ebenfalls das Recht Kleine Anfragen zu stellen
- Hierbei besteht keine Fristenregelung, da Kleine Anfragen nicht in Sitzungen behandelt werden, sondern die Beantwortung der Fragen allen Ratsmitgliedern nach §12 (3) GeschO zur Kenntnis gebracht wird
- Sie sind von 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion einzureichen



TAGES- ORDNUNG

II. Anerkennung der Tagesordnung

- Nach §7 (2) GeschO ist vor Eintritt in die Beratung die Tagesordnung (TO) anzuerkennen
- Die TO kann gem. §48 (1) S.5 GO NRW i.V.m. §7 (5) GeschO durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind
- Der Rat kann die TO in der Weise abändern, dass Angelegenheiten, die auf der TO stehen und in denen noch nicht die Empfehlung eines Ausschusses vorliegt, zunächst in den Fachausschüssen behandelt werden
 - Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aufgrund der Zuständigkeitsordnung

III. Genehmigung der Niederschriften

- Gem. §7 (2) GeschO ist vor Eintritt in die Beratung die Niederschrift der letzten Sitzung zu genehmigen



TAGES- ORDNUNG

IV. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist
- Falls auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der OB – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden [§60 (1) S.1 u. 4 GO NRW]
- Diese Entscheidung ist dem Rat gem. §60 (1) S.5 GO NRW in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen

V. Beschlüsse

- Beschlussfassung über die eingereichten Beschlussvorlagen
- Diese werden gem. §10 (1) i.V.m. §2 (1) S.2 GeschO von der Verwaltung schriftlich eingereicht



TAGES- ORDNUNG

VI. Anträge

- Anträge sind gem. §9 (1) GeschO schriftlich bis spätestens am 21. Tag vor dem Sitzungstag bei dem / der OB einzureichen
- Die Anträge werden von den Fraktionsgeschäftsstellen erfasst und an das Ratsbüro übermittelt
- Sie sind gem. §9 (1) S.2 i.V. §7 (4) GeschO in die TO aufzunehmen, wenn dies von 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion gewünscht wird
- Anträge haben einen verpflichtenden / beauftragenden Charakter

Änderungsanträge

- Nach §9 (2) GeschO besteht auch die Möglichkeit Änderungsanträge zu Anträgen oder Vorlagen der Verwaltung schriftlich beim OB vorzulegen
- keine Fristenregelung
- Ziel: Änderung oder Modifizierung der / des bezugnehmenden Vorlage / Antrages

TAGES- ORDNUNG

VII. Mitteilungen

- Mitteilungsvorlagen werden von der Verwaltung eingereicht. Sie haben einen rein informativen Charakter

VIII. Aktuelle Informationen der Verwaltung

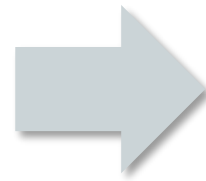
- Aktuelle Informationen der Verwaltung können mündlich oder schriftlich in der Sitzung von der Verwaltung vorgebracht werden
- Hierbei handelt es sich i.d.R. um kurzfristige Angelegenheiten oder akute Sachverhalte

Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung

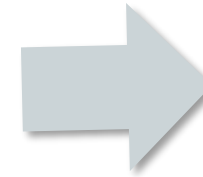
- Der nichtöffentliche Teil der Sitzung ist kongruent zur öffentlichen Sitzung zu behandeln

SITZUNGSNACHBEREITUNG

1.
Schnellmeldung



2.
Niederschrifts-
auszüge



3.
Niederschriften

1. SCHNELLMELDUNG

- werden zeitnah nach der Sitzung angefertigt
- enthalten neben den Angaben zum Sitzungsbeginn und –ende alle in der Sitzung beratenden TOPs mit der jeweiligen Beschlussart und dem jeweiligen Abstimmungsergebnis

6.8	Ermäßigung des SchülerTickets für SchülerInnen mit Bonn-Ausweis geändert beschlossen	191020
Abstimmungsergebnis: geändert, Mehrheit gegen Linke, BBB und Piraten bei Enth. SPD		

6.8.3	Ermäßigung des SchülerTickets für SchülerInnen mit Bonn-Ausweis Antrag zur Vorlage 191020 ungeändert beschlossen	191020-4 AA
Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen Linke, BBB und Piraten bei Enth. SPD		

6.11	Stellplatzsatzung nicht abgestimmt	200486
Abstimmungsergebnis: Der Antrag wurde durch den Änderungsantrag AA-2 ersetzt und nicht abgestimmt		

6.11.2	Stellplatzsatzung Antrag zur Vorlage 200486 abgelehnt	200486-2 AA
Abstimmungsergebnis: abgelehnt, Mehrheit gegen AfB und Linke		

6.12	Aktueller Stand der ermittelten Kosten der projektierten Seilbahn abgelehnt	200488
Abstimmungsergebnis: abgelehnt, Mehrheit gegen SPD, Linke, BBB und AfB bei Enth. Stv. Achtermeyer -Grüne-		

6.13	TOP 6.13 wurde zu TOP 8.3	
------	---------------------------	--

6.14	Einwerbung von Fördermitteln zur Sanierung des Frankenbades und weiterer Sportstätten erledigt durch Stellungnahme der Verwaltung	200544
Abstimmungsergebnis: erledigt durch Stellungnahme der Verwaltung		

III. Ablauf einer Ratssitzung

2. NIEDERSCHRIFTS- AUSZÜGE

- wird ein TOP in der Sitzung „geändert beschlossen“ oder „mit Maßgabe vertagt“ so wird die entsprechende Änderung in einem Niederschriftsauszug dargestellt
- Die vorgenommenen Änderungen werden im Fettdruck abgebildet
- ebenfalls wird erkenntlich, auf welcher Grundlage die Änderungen hervorgehen
- Die Niederschriftsauszüge sind an der jeweiligen Vorlage an der Beratungsfolge über das Feld „NA“ aufrufbar

III. Ablauf einer Ratssitzung

6.21 Wochenmarkt ohne Einwegverpackungen

201210

vertagt - mit Maßgabe

Abstimmungsergebnis: Auf Grundlage von AA-3 vertagt

Der Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Der Antrag wird vertagt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, vor einem Beschluss in der Sache, gemeinsam mit der Marktgilde und Marktbeschricker*innen in einem Gespräch zu klären, wie eine umweltfreundliche Ausgestaltung erreicht werden kann. Die Marktgilde wird gebeten, Erfahrungen von anderen Wochenmärkten beizubringen.

Die Vertagung mit Maßgabe geht zurück auf den in der Sitzung des Rates beschlossenen Änderungsantrag AA-3.

Der ursprüngliche Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Verlängerung des Vertrages mit der DMG Marktgilde ab dem 01.04.2021 folgende Kriterien mit in den Vertrag aufzunehmen:

1. Marktstände, Imbissstände, Foodtrucks etc., die vollständig auf Einwegverpackungen sowie Einweggeschirr- und besteck verzichten, zahlen künftig -analog zu der Vorgehensweise auf dem Weihnachtsmarkt- 15% geringere Standgebühren.
2. Marktstände, Imbissstände, Foodtrucks etc., die ausschließlich Einwegverpackungen anbieten, zahlen 25% höhere Standgebühren.

Ziel ist, Einwegverpackungen sowie Einweggeschirr und -besteck maßgeblich zu verringern. Mittelfristig sollen Einwegverpackungen komplett vermieden werden. Zudem muss die Marktgilde dafür sorgen, dass Einweg-Plastik nicht einfach durch Einweg-Produkte aus anderem Material ersetzt, oder Einweg-Produkte als „mehrfach verwendbar“ deklariert werden.

2. NIEDERSCHRIFTS- AUSZÜGE

- wird ein TOP in der Sitzung „geändert beschlossen“ oder „mit Maßgabe vertagt“ so wird die entsprechende Änderung in einem Niederschriftsauszug dargestellt
- Die vorgenommenen Änderungen werden im Fettdruck abgebildet
- ebenfalls wird erkenntlich, auf welcher Grundlage die Änderungen hervorgehen
- Die Niederschriftsauszüge sind an der jeweiligen Vorlage an der Beratungsfolge über das Feld „NA“ aufrufbar

Betreff:	Beschluss des Lärmaktionsplans der 3. Runde		
Status:	öffentlich (freigegeben)		
Vorlageart:	Beschlussvorlage		
Federführend:	56-0 Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung		
Bearbeiter:	Dennis Forst		
Beteiligt:	56 Amt für Umwelt-, Verbraucherschutz und Lokale Agenda; Dezernat III; 33 Bürgerdienste; 53 Gesundheitsamt; 61 Stadtplanungsamt; 66 Tiefbauamt; 68 Amt für Stadtgrün; 61-0 Verwaltung		
Beratungsfolge:	Erledigt	Rat	Entscheidung
	07.05.2020	Sitzung des Hauptausschusses anstelle des Rates nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW	vertagt 
	18.06.2020	Sitzung des Rates	geändert beschlossen 
	Erledigt	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	Empfehlung
	20.05.2020	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz	vertagt 
	03.06.2020	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz	geändert beschlossen 

III. Ablauf einer Ratssitzung

3. NIEDERSCHRIFT

- sind gem. §52 (1) GO NRW i.V.m. §21 GeschO nach jeder Sitzung anzufertigen
- diese beinhalten im Regelfall folgende Angaben:
 - Tag und Ort der Sitzung
 - Beginn und Ende der Sitzung unter Angabe der Uhrzeit
 - Namen der Sitzungsteilnehmer
 - Kennzeichnung der in öffentlicher und in nichtöffentlicher Sitzung behandelten TOPs
 - gefasste Beschlüsse, Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge mit den Abstimmungsergebnissen
 - den Wortlaut der Großen Anfragen und der hierzu abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung
- allen Stadtverordneten ist die Niederschrift i.d.R. bis zur nächsten Sitzung zuzustellen

6.26.1 Mitgliedschaft im Gesunde-Städte-Netzwerk

201254-1 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.27 Reduzierung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit im reduzierten Regelbetrieb

201435

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: geändert, Mehrheit gegen BBB wie Ausschuss für Kinder- Jugend und Familie (12.08.20)

Beschluss:

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie sowie der Stadtrat befürworten ausdrücklich bei längeren Ausfällen der Kindertagesbetreuung die Beiträge anzupassen.

Die Verwaltung wird gebeten, auf eine landesweite Lösung hinzuwirken und einen Vorschlag für eine mögliche Satzungsänderung zu unterbreiten.

Der geänderte Beschlusstenor ergibt sich aus dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie, dem sich der Rat anschließt.

Der ursprüngliche Antrag hatte folgenden Inhalt:

Für die Dauer des reduzierten Regelbetriebs werden ab August Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung an die reduzierte tatsächliche Betreuungszeit entsprechend der Beitragstabelle angepasst.

III. ABLAUF EINER RATSSITZUNG



1. Übersicht und rechtliche Grundlagen



2. Einreichung von Vorlagen



2. EINREICHUNG VON VORLAGEN

Große Anfrage, Antrag, Dringlichkeitsantrag
bzw. Änderungsantrag wird bei Fraktionsge-
schäftsstelle eingereicht

Fraktionsgeschäftsstelle stellt diese Vorlagen
in ALLRIS ein

Formale Prüfung und Freigabe der Vorlagen
im Ratsbüro

Anforderung von Stellungnahmen bei den
federführenden Ämtern (*nur für Anträge und
Große Anfragen*)

IV. ABLAUF DER KONSTITUIERENDEN RATSSITZUNG

I. ABLAUF DER KONSTITUIERENDEN RATSSITZUNG

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung durch den / die Altersvorsitzende/n**
- 2 **Bestellung der Schriftführung**
- 3 **Vereidigung und Amtseinführung der Oberbürgermeisterin**
- 4 **Anerkennung der Tagesordnung**
- 5 **Verpflichtung der Ratsmitglieder**
- 6 **Festlegung der Zahl und Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen der Oberbürgermeisterin**
- 7 **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 8 **Behandlung der übrigen Vorlagen**

V. VORSTELLUNG RATSINFORMATIONSSYSTEM



VORSTELLUNG
ALLRIS NET



VORSTELLUNG
ALLRIS APP

VI. ENTSCHÄDIGUNG FÜR MANDATSTRÄGER



VI. ENTSCHÄDIGUNG FÜR MANDATSTRÄGER - AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG -

- Ehrenamtliche Tätige – Ratsmitglieder und Bezirksverordnete – erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung
- Unter „Aufwandsentschädigungen“ versteht man im Voraus festgesetzte, regelmäßig zu zahlende Beträge zur Abgeltung von Auslagen, Verdienstaufschlag, zur Abgeltung von Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung

Höhe der Aufwandsentschädigungen:

- Stadtverordnete **395,30 €**

VI. ENTSCHÄDIGUNG FÜR MANDATSTRÄGER - VERDIENSTAUSFALL -

- Gem. §45 (1) GO NRW haben die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles
- Der Verdienstaufall soll den Verlust ausgleichen, den ein Mandatsträger während seiner regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der Wahrnehmungen von Mandatsverpflichtungen erleidet
- Als regelmäßige Arbeitszeit gilt diejenige Zeit, während der von den einzelnen Mitgliedern des Rates ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechend tatsächlich Arbeit geleistet wird

VI. ENTSCHÄDIGUNG FÜR MANDATSTRÄGER - VERDIENSTAUSFALL -

Der Verdienstausfall kann für folgende Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in Betracht kommen:

- **die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen**

Diesen Mitgliedern kann auf Antrag und Nachweis der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu dem in der Entschädigungsordnung festgelegte Höchstbetrag (zzt. 80,00 €/Std.) ersetzt werden

- **die freiberuflich tätig oder selbständige Gewerbetreibende sind**

Diesen Mitgliedern kann auf Antrag für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung bis zu dem in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag (zzt. 80,00 €/Std.) erhalten

- **Haushaltsentschädigung gem. §45 (3) GO NRW**

Personen, die in einem Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, haben Anspruch auf den sog. Regelstundensatz i.H.v. zzt. 10,00€

VI. ENTSCHÄDIGUNG FÜR MANDATSTRÄGER - SITZUNGSGELD -

- Jedes **Ratsmitglied** erhält für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- oder 120 Fraktionssitzungen jährlich sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Bezirksvertretungen i.S.v. §36 (6) GO NRW ein **Sitzungsgeld i.H.v. 20,30 €**. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Im Einzelnen wird auf den Wortlaut der Entschädigungsordnung verwiesen

VI. ENTSCHÄDIGUNG FÜR MANDATSTRÄGER - FAHRTKOSTEN -

- Jeder Mandatsträger erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen in den Fällen des §36 (6) GO NRW, der Ausschüsse und für höchstens 120 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschließlich der Arbeitssitzungen, zu denen der / die OB oder ein*e Ausschussvorsitzende*r Vertreter aller im Rat vertretenden Fraktionen oder ein*e Fraktionsvorsitzende*r für die jeweilige Fraktion eingeladen hat, und auf Einladung zu Repräsentationsveranstaltungen bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von zzt. **0,30 € je km**

VI. ENTSCHÄDIGUNG FÜR MANDATSTRÄGER - BETREUUNGSKOSTEN FÜR KINDER -

- Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig (für Kinder bis zu 14 Jahren), werden die nachgewiesenen Betreuungskosten, nach einmaliger und grundsätzlicher Darlegung der Notwendigkeit einer Betreuung, bis zu einer Höhe von **8,84 €/Std.** erstattet
- Kinderbetreuungskosten werden allerdings **nicht für die Zeiträume** erstattet, für die nach §45 (2) GO NRW **Verdienstaufschlag** gezahlt wird

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

VIII. FRAGESTUNDE

VIELEN DANK FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**